

3. der Gewählte hat sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat in eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
4. der Gewählte ist ferner gehalten, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, sowie einem anderen Landesbaurat beschäftigen zu lassen.

Der Rest der Tagesordnung wird in die nächste Plenarsitzung verwiesen.
Weiteres war nicht zu verhandeln.

Nächste Sitzung Freitag, vormittags 11 Uhr.

Schluß der Sitzung um 3¹/₂ Uhr.

Der Vorsitzende:
Spiritus.

Die Schriftführer:
von Eynern. v. Wülffing.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Rittersaale der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf
am Freitag, den 8. März 1912.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.
Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Dr. Lembke und von Schüg.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Herr Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Excellenz, als Mitglied der zur Teilnahme an der Trauerfeierlichkeit nach Coblenz entsandten Deputation die Mitteilung, daß Ihre Excellenzen der Herr Ober-Präsident und seine Frau Gemahlin für die aus Anlaß des Trauerfalles bekundete Teilnahme dem Provinziallandtag nochmals herzlichen Dank sagen lassen.

Der Abgeordnete Freiherr von Kelleßen hat mitgeteilt, daß er heute durch Privatgeschäfte verhindert sei, der Sitzung des Provinziallandtags beizuwohnen.

Der Abgeordnete Rippes teilt mit, daß er an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen könne.

In der gestrigen Sitzung sind die Herren Geheimräte Eich und Lueg zu Mitgliedern und der Herr Beigeordnete Molenaar zum stellvertretenden Mitglieder des Provinzialausschusses wiedergewählt worden. Die Gewählten gaben die Erklärung ab, daß sie die Wahl annehmen.

Sodann wird in die heutige Tagesordnung eingetreten. Diese besteht aus dem unerledigten Teile der gestrigen Tagesordnung und aus den nachstehenden Anträgen der Fachkommissionen:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu dem Beschlusse des 51. Provinziallandtages, betreffend Beschränkung des weiteren Anwachsens der Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten.

Antrag der III. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß einer neuen Satzung über die Entschädigung von Pferden und Vieh.

Auf den Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 und zu dem Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 nebst Voranschlag für die Provinzial-Pflegeanstalt zu Cöln-Lindenthal für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 werden diese Haushaltspläne unverändert angenommen.

Anlage 12,
Seiten 180
bis 183.

Die II. Fachkommission stellt zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend

- I. die Verwendung des Erlöses eines bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zu verkaufenden Grundstücks zur Errichtung von Wohnungen,
- II. die Uebernahme der Garantie seitens des Provinzialverbandes für Baudarlehen der Landes-Versicherungsanstalt an Angestellte der Provinzialanstalten und Zuzahlung von 1% der jährlichen Zinsquoten aus Anstaltsmitteln

den folgenden Antrag:

Der Provinziallandtag wolle dem nachstehenden Antrage des Provinzialausschusses:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen,

- I. daß der Erlös aus dem Verkauf der an der Friedingstraße in Grafenberg gelegenen Baugrundstücke zur Errichtung von Wohnungen für Beamte und Angestellte bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten verwendet wird,
- II. daß seitens des Provinzialverbandes die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Gesamthöhe von 100 000 Mark gegenüber der Landes-Versicherungsanstalt übernommen wird für Baudarlehen dieser Anstalt an Angestellte der Provinzialanstalten und daß der Provinzialausschuß ermächtigt wird, im einzelnen Falle 1% der jährlichen Zinsquoten für derartige Darlehen aus Anstaltsmitteln den in Frage kommenden Angestellten zuzuschießen“

mit der Maßgabe zustimmen, daß die seitens des Provinzialverbandes der Landes-Versicherungsanstalt gegenüber zu übernehmende Bürgschaft für Baudarlehen auf einen Betrag bis zu 200 000 Mark erhöht wird.

Der Provinziallandtag beschließt in diesem Sinne.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1912 beschließt der Provinziallandtag den vorbezeichneten Haushaltsplan mit der Maßgabe unverändert anzunehmen, daß bei Titel I Nr. 12 statt 12 Bureauassistenten „13“ einzusetzen sind.

Ferner wird beschlossen, bei Titel I Nr. 1 das Gehalt des Direktors um 2000 Mark zu erhöhen und dabei gleichzeitig die bereits für 1911 geschene Zahlung des Mehrbetrages von anteilig 2000 Mark gutzuheißen.

Anlage 25,
Seiten 256
bis 261.

Nach dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebernahme der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz beschließt der Provinziallandtag, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Königlichen Staatsregierung zu genehmigen, daß die Pro-

vinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz neben ihren bisherigen Versicherungszweigen künftig auch den Betrieb der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion aufnimmt.

Der Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juni 1900 sowie Voranschläge für die Fürsorgeerziehungsanstalten Sichtenhain, Rheindahlen und Solingen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 hat den nachstehenden Wortlaut:

Der Provinziallandtag wolle

1. den vorbezeichneten Haushaltsplan unverändert annehmen.
2. die Königliche Staatsregierung bitten, die Oberaufsicht über die sämtlichen zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstellungen, also auch über die zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzten Privatanstalten, in der Hand des Oberpräsidenten, erforderlichenfalls unter Abänderung entgegenstehender Bestimmungen, zu vereinigen.

Der Provinziallandtag stimmt diesem Antrage zu.

Auf den Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Der Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1911 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände wird durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.

Nach dem Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan der Polizeistrafgeldefonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 und zu dem Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 werden diese Haushaltspläne unverändert angenommen.

Die II. Fachkommission beantragt zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Einrichtung einer Abteilung für entmündigte Trinker bei der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler folgenden Beschluß:

- „1. der Provinziallandtag wolle sich mit der Einrichtung einer Abteilung für entmündigte Trinker bei der Provinzial-Arbeitsanstalt einverstanden erklären, und für dieselbe das in der Vorlage des Provinzialausschusses abgedruckte Reglement feststellen;
2. der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die durch die Ausführung des Beschlusses zu 1 entstehenden Einnahmen und Ausgaben unter Ueberschreitung der entsprechenden Titel des Haushaltsplanes der Provinzial-Arbeitsanstalt zu machen.“

Der Provinziallandtag beschließt demgemäß.

Entsprechend dem Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Die II. Fachkommission empfiehlt zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend anderweite Regelung der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier die Annahme des nachstehenden Antrages des Provinzialausschusses:

Anlage 13,
Seiten 183
bis 190.

Anlage 14,
Seiten 190
bis 197.

Anlage 15,
Seiten 197
bis 199.

- „1. In dem Befoldungsplane für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz unter Beamte des Landarmenhauses wird „der Direktor“ mit folgenden Dienstbezügen angeführt: „Anfangsgehalt 4500 Mark, Höchstgehalt 7000 Mark, Steigezüge von 2 zu 2 Jahren 8 mal 300 und 1 mal 100 Mark, andere Dienstbezüge: freie Wohnung, Garten, Brand und Licht und außerdem eine nicht pensionsberechtigte Zulage von 1000 Mark.“
2. Die unter Nr. 55 des Befoldungsplanes angeführte Stelle des Anstaltsarztes des Landarmenhauses in Trier kommt in Wegfall, seine Dienstgeschäfte werden vom Direktor wahrgenommen. Die Vertretung des Direktors im ärztlichen Dienste wird bei Abwesenheitsfällen einem Arzt im Nebenamte übertragen.
3. Dem Rendanten des Landarmenhauses in Trier werden auch die Geschäfte des Verwalters nach Art der Tätigkeit des Verwalters der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten übertragen.“

Der Provinziallandtag stimmt diesem Antrag zu.

Auf den Antrag der II. Sachkommission zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1911 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten, wird durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Auf den Antrag der III. Sachkommission zu der Petition der rheinischen Provinzialstraßenwärter um

1. Gewährung eines höheren Wochenlohnes,
2. Gewährung einer Beihilfe zur Kleiderkasse,

stimmt der Provinziallandtag dem Antrage des Provinzialausschusses auf Ablehnung der Petition zu. Auf den Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu dem Beschlusse des 51. Provinziallandtages, betreffend Beschränkung des weiteren Anwachsens der Zahl der Provinziallandtags-Abgeordneten, faßt der Provinziallandtag den nachstehenden Beschluß:

„Da die Entscheidung über die angeregte Beschränkung der Zahl der Provinziallandtags-abgeordneten nicht so dringlich erscheint, daß die letzte Session des Provinziallandtags zu dieser Entscheidung als berufen gelten kann, so beschließt der Provinziallandtag, die weitere Verfolgung der Angelegenheit einem der nächsten Provinziallandtage zu überlassen.“

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt den Vorsitz.

Auf den Antrag der IV. Sachkommission zu dem Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge:

- a) von Rotz und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891),
- b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere)

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 wird dieser Haushaltsplan unverändert angenommen.

Die III. Sachkommission schlägt zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen, den nachstehenden Beschluß vor:

Anlage 19,
Seiten 219
bis 232.

Anlage 2*,
Seite 18*.

Anlage 5,
Seiten 120
bis 133.

Anlage 17,
Seiten 202
bis 213.